

## **Zutritt ab dem 22.11.21 unter den Regelungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.21:**

### **1. Schulschwimmen**

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 kann das Schulschwimmen durchgeführt werden.

Für Lehrer, Eltern, Begleiter und Anleitungspersonal gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, das bedeutet, bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

### **2. Vereinstraining - Kinder bis 16 Jahre**

Gemäß §13 Abs. 3 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Für Anleitungspersonal (Trainer usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, das bedeutet, bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

### **3. Sonstige Teilnehmer eines Vereinstrainings**

Es besteht keine Zutrittsmöglichkeit.

### **4. Öffentliche Nutzung Sportbad und Herrenhalle**

Gemäß §13 Abs. 3 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Für weitere Personen und Altersgruppen besteht keine Zutrittsmöglichkeit.

### **5. Kursteilnehmer – Aqua Fitness, Aqua Jogging, Aqua Biking usw.**

Es besteht keine Zutrittsmöglichkeit.

### **6. Rehasport & Sport**

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 ist die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke gestattet.

Gemäß § 13 Abs. 4 ist die Öffnung für medizinisch notwendige Behandlungen gestattet.

Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Für Anleitungspersonal (Trainer usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, das bedeutet, bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

## **7. Schwimmernkurse & Kurse zum Erhalt der Rettungsfähigkeit & Dienstsport**

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 ist die Öffnung zur Durchführung von Schwimmkursen sowie für den Dienstsport gestattet.

Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Für Anleitungspersonal (Trainer usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung, das bedeutet, es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

## **8. Saunabesuch**

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 ist die Öffnung von Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke gestattet.

Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung. Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

**Der Zutritt ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die rehabilitations- und medizinische Notwendigkeit gestattet.**

## **9. Gastronomie**

Gemäß § 10 Abs. 1 ist die Öffnung in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

## **10. Maskenpflicht (Ausnahme nur mit ärztlicher Bescheinigung)**

Im gesamten Objekt gilt für **alle** Personen ab 7 Jahre mit dem Betreten bis zu den Umkleiden und bei dem Verlassen ab den Umkleiden bis zum Ausgang eine Maskenpflicht (FFP 2 Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz).

**Wir bitten um Ihr Verständnis! Wenn von den betreffenden Nutzern ein Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Besuch des Sportbades, der Herrenhalle, der Saunaanlage, der Innengastronomie oder sonstiger Bereiche sowie der Aufenthalt im Gebäude nicht erlaubt.**